

Sektion Ansbach, des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V.
Materialverwaltung

Turnitzstraße 30, 91522 Ansbach
Tel.: 0981 / 97789058
Fax: 0981 / 662059
E-Mail: material@dav-ansbach.de



Materialverleihordnung: (auf Mietbasis)

1. Der Verleih von Ausrüstung und Literatur ist grundsätzlich nur für Mitglieder der Sektion Ansbach möglich (gültiger Mitgliedsausweis).
Mitglieder anderer DAV – Sektionen können nur auf Anfrage und gegen eine 50 % erhöhte Gebühr (Vgl. Mitgliedertarif) Ausrüstung und Literatur ausleihen (gültiger Mitgliedsausweis und Personalausweis).
2. Der Verleih und die Rückgabe von Ausrüstung und Literatur ist grundsätzlich nur zu den ausgewiesenen Öffnungszeiten möglich. An Feiertagen ist der Materialverleih geschlossen. Über eventuelle Einschränkungen (z.B. Ferien, etc.) informiert die Sektion über ihre Internetseite, und im Aushang.
3. Eine Reservierung (Vorbestellung) von Ausrüstung ist maximal zwei Wochen vor Abholung möglich und nur den Mitgliedern der Sektion vorbehalten.
Grundsätzlich haben bei der Vergabe von Ausrüstung die sektionseigenen Touren und Unternehmungen Vorrang.
4. Für die Berechnung der Leihgebühr zählen alle durchgeführten Tourentage, unerheblich davon ob die Gegenstände benutzt wurden.
Bei Bedarf kann ein Pauschalbetrag angesetzt werden.
Lediglich bei Ausfall der Tour (z.B.: schlechtes Wetter, Krankheit, etc.) ist als Bearbeitungsgebühr die Mietgebühr für einen Tag, maximal jedoch 15,00 € zu entrichten.
Die Bezahlung erfolgt grundsätzlich bei der Rückgabe.
Ab einer Höhe von 50,00 € kann die Mietgebühr auch vom bestehenden Beitragskonto des Sektionsmitglieds eingezogen werden.
Karten und Literatur dürfen nur für maximal vier Wochen ausgeliehen werden.
Die jeweilig gültigen Preise werden durch die aushängende Gebührentafel geregelt.

Bei verspäteter Rückgabe wird ein Aufschlag von 50 % pro säumiger Woche verlangt.
5. Für die fachgerechte Benutzung der ausgeliehenen Ausrüstung ist ausschließlich der Entleiher selbst verantwortlich.
Seitens der Materialverwaltung erfolgt keine Einweisung in die generelle Handhabung der Ausrüstung.
6. Bei Beschädigung oder Verlust der Leihgegenstände haftet der Entleiher bzw. Teilnehmer (bei Sektionstouren). Dies gilt insbesondere auch für das Auslösen des Bremsmechanismus der Klettersteigbremse und bei Beschädigung des Helmes durch Steinschlag.
Der Entleiher ist verpflichtet, jede Beschädigung bei der Rückgabe zu melden.

Beschlossen in der Vorstandssitzung am 24.09.2013.